



Finanzordnung

§ 1 Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Finanzordnung sind die § 5 Absatz 7, § 9 Absatz 1, § 11 Absatz 3 und § 17 der Satzung des TC Stadtsteinach 1978 e.V. in der Fassung vom 10.07.2015.

§ 2 Eingehen von Verbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplans ist im Einzelfall vorbehalten:

- dem 1. Vorsitzenden bis zu einem Betrag von 10.000,00 €.
- dem Vorstand bis zu einem Betrag von 30.000,00 €.
- der Kassier ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen.
- der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als 30.000,00 €.

§ 3 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Auf dem Beleg müssen der Zahlungstag und der Betrag vermerkt sein.
3. Die bestätigten Rechnungen sind dem Kassier, unter Beachtung von Skontofristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.

Stadtsteinach, den 10.07.2015